

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01314 vom 28. Februar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01314

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01314 du 28 février 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01314 del 28 febbraio 2013

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 49 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und Art. 76 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) ist eine Verfügung eines Versicherungsträgers, welche die Leistungspflicht eines anderen Trägers berührt, auch diesem zu eröffnen. Dies ist gegenüber der AXA Stiftung BV in Bezug auf die Verfügung vom 3. November 2011 nicht geschehen. Die AXA Stiftung BV ist auch nicht ins Vorbescheidverfahren einbezogen worden, aus welchem die Verfügung resultierte.

Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge an die Feststellungen der IV-Organen gebunden. Eine Bindungswirkung entfaltet, wenn die Vorsorgeeinrichtung nicht ins invalidenversicherungsrechtliche Verfahren einbezogen wird. Denn den Versicherten nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) steht in diesem Verfahren ein selbständiges Beschwerderecht zu. Deshalb ist die IV-Stelle verpflichtet, eine Rentenverfügung allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen von Amtes wegen zu eröffnen. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtung, ist die invalidenversicherungsrechtliche Festsetzung des Invaliditätsgrades berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich. Hält sich die Vorsorgeeinrichtung demgegenüber im Rahmen des Verfügungten, kommt ohne Weiterungen die vom Gesetzgeber gewollte, in den Art. 23 ff. BVG zum Ausdruck gebrachte Verbindlichkeitswirkung des Entscheids der Invalidenversicherung zum Zuge. Stellt die Vorsorgeeinrichtung auf die invalidenversicherungsrechtliche Betrachtungsweise ab, muss sich die versicherte Person dies entgegenhalten lassen, soweit diese für die Festlegung des Anspruchs auf eine Rente entscheidend war, und zwar ungeachtet dessen, ob die Vorsorgeeinrichtung im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren beteiligt war oder nicht; vorbehalten bleibt in jedem Fall die offensichtliche Unhaltbarkeit der Invaliditätsbemessung durch die IV-Stelle (Urteil des Bundesgerichtes 9C_8/2009 vom 30. März 2009 E. 3.2 mit Hinweisen).

2. Gestützt auf die erwähnte Rechtsprechung hat die AXA Stiftung BV um gerichtliche Feststellung ersucht, dass die Verfügung für sie unverbindlich sei. Die Verfügung, mit welcher die IV-Stelle dem Versicherten neu eine Rente zugesprochen hatte, bedeutete aus Sicht der AXA Stiftung BV im Vergleich zum Vorbescheid eine Verschlechterung. Damit kann nicht ohne Folgen bleiben, dass sie im Vorbescheidverfahren inklusive Eröffnung der Verfügung übergegangen worden war. Dies führt jedoch nicht zur Feststellung, dass die AXA Stiftung BV an die Verfügung der IV-Stelle vom 3. November 2011 nicht gebunden ist. Zunächst ist fraglich, ob das

Gericht im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren überhaupt befugt wäre, eine solche Feststellung zu treffen, oder ob nicht im Klageverfahren gemäss Art. 73 BVG über die Bindung des Vorsorgeversicherers befunden werden müsste. Dies kann jedoch offen bleiben. Denn die Verfügung, welche die AXA Stiftung BV nun aus ihrer Sicht belastet, ist noch nicht rechtskräftig geworden, sondern steht weiterhin - nunmehr im vorliegenden Verfahren - im Streit. Angesichts dieses Verfahrensstandes ist das Versumnis der IV-Stelle zu korrigieren, indem die Vorsorgeeinrichtung wegen der verbindlichen Wirkung des invalidenversicherungsrechtlichen Entscheides nachträglich vollständig in das zu wiederholende Vorbescheidverfahren einzubeziehen ist (BGE 138 V 125 E. 3.3 mit Hinweisen).

2.3 Nach dem der Beschwerdeführer ausdrücklich seinen Verzicht auf den Rückzug der Beschwerde erklärt hat, ist die Verfügung der IV-Stelle vom 3. November 2011 aufzuheben und die Sache an die IV-Stelle zurückzuweisen, damit diese das Vorbescheidverfahren nochmals unter Einbezug der AXA Stiftung BV durchführen kann.

E. 3

3.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Die Kosten sind ermessensweise auf Fr. 500.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

3.2 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004, E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 57 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer) und beim massgeblichen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 3. November 2011 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach korrekter Durchführung des Vorbescheidverfahrens unter Einbezug der AXA Stiftung BV, über das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers erneut verfährt.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'600.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Guy Reich

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 33 bis 36

- AXA Stiftung Berufliche Vorsorge, Winterthur, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 33 bis 36

- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.